



Verfügung  
des Schweizerischen Akkreditierungsrates  
**Institutionelle Akkreditierung**  
**Pädagogische Hochschule St.Gallen**

**I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

**II. Sachverhalt**

Die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) hat am 13. Juni 2023 ein Gesuch auf institutionelle Akkreditierung als «Pädagogische Hochschule» eingereicht.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) ist am 22. September 2023 auf das Gesuch eingetreten und hat die PHSG zum Verfahren zugelassen.

**III. Erwägungen**

*1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe beurteilt die PHSG als gut geführte und klar gesteuerte Hochschule mit einem breit abgestützten, differenziert dokumentierten und wirksamen Qualitätsmanagementsystem. Hervorgehoben werden insbesondere die enge Verzahnung von Strategie, Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung, die gelebte Qualitätskultur sowie die klaren Steuerungs- und Partizipationsstrukturen. Positiv gewürdigt werden zudem die praxisnahe Forschung und Entwicklung, die bedarfsgerechten Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote sowie die zweckmässige Organisation der personellen und digitalen Ressourcen. Insgesamt hinterlässt die PHSG den Eindruck einer leistungsfähigen, entwicklungsorientierten und reflektierten Institution.

Die Gutachtergruppe sieht Entwicklungspotenzial insbesondere bei der weiteren Stärkung der internen und externen Kommunikation, der Sichtbarkeit zentraler strategischer Themen und der Profilierung der Third Mission. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sie, die Kommunikation im Bereich des Qualitätsmanagements weiter auszubauen und das geplante Kommunikationskonzept umzusetzen. Gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht und die Erkenntnisse der Vor-Ort-Visite beantragt die Gutachtergruppe die institutionelle Akkreditierung der PHSG ohne Auflagen und formuliert zwei Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Hochschule.

## *2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die AAQ*

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards gemäss Akkreditierungsverordnung umfassend geprüft und ihre Bewertungen nachvollziehbar sowie schlüssig begründet hat. Sie teilt die Einschätzung der Gutachtergruppe, dass die PHSG die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG erfüllt. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Hochschule über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem, eine gelebte Qualitätskultur sowie leistungsfähige Strukturen in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen verfügt.

Die AAQ schliesst sich dem Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe an und spricht sich für eine institutionelle Akkreditierung ohne Auflagen aus. Sie erachtet die von der Gutachtergruppe formulierten Empfehlungen als geeignete Impulse für die weitere Stärkung der internen und externen Kommunikation sowie für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems und der institutionellen Profilierung.

## *3. Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ unterbreitet dem SAR den Antrag, die institutionelle Akkreditierung der PHSG als Pädagogische Hochschule gemäss Artikel 29 HFKG ohne Auflagen zu erneuern.

## *4. Stellungnahme der Pädagogische Hochschule St.Gallen*

In ihrer Stellungnahme vom 28. Mai 2026 nimmt die PHSG den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Akkreditierungsvorschlag der AAQ zustimmend zur Kenntnis. Sie begrüsst die insgesamt sehr positive Beurteilung des Akkreditierungsverfahrens und würdigt insbesondere die Anerkennung der Weiterentwicklung der Hochschule, die enge Verknüpfung von Strategie und Qualitätsmanagement sowie das wirksame Qualitätsmanagementsystem. Die PHSG unterstützt den Antrag auf Erneuerung der institutionellen Akkreditierung ohne Auflagen. Zudem hält sie fest, dass sie die beiden Empfehlungen der Gutachtergruppe als wertvolle Impulse für

die Weiterentwicklung ihrer Kommunikationsstrukturen versteht und die im Aktionsplan vorgesehenen Massnahmen konsequent umsetzen wird. Abschliessend dankt sie der Gutachtergruppe und der AAQ für die professionelle, konstruktive und wertschätzende Durchführung des Verfahrens.

#### *5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Darüber hinaus weist die AAQ in ihrem Antrag nach, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, eine Entscheidung zu treffen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die PHSG die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG erfüllt.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Die Pädagogische Hochschule St.Gallen ist akkreditiert als «Pädagogische Hochschule» ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von acht Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 17. September 2034.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Pädagogischen Hochschule St.Gallen eine Urkunde aus.
5. Die Pädagogische Hochschule St.Gallen erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2026–2034» zu verwenden.

Bern, 18. September 2026

Vize-Präsidentin des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Prof. Dr. Daniela Freisler-Mühlemann

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.